

Kundenrichtlinien für die Debitkarte "BankCard", für die digitale Debitkarte "BankCard " und für den "Karten Airbag"

Fassung April 2019

Um die Lesbarkeit dieser Kundenrichtlinien zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem eine oder mehrere Debitkarte/n (im Folgenden "Bezugskarte/n") ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

Kundenrichtlinien für die Debitkarte "BankCard"

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und/oder Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere für am Konto Zeichnungsberechtigte, beantragen.

1.4. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Für den Fall, dass der Kontoinhaber für eine dritte Person eine Bezugskarte beantragt, hat diese den Kartenantrag mit zu unterfertigen.

1.5. Digitale BankCard

Ein Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Bezugskarte (auch "physische Karte" genannt) die Ausstellung einer digitalen BankCard (auch „digitale Karte“) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches die digitale Entsprechung einer bestehenden physischen Karte auf einem Gerät darstellt.

Die Ausstellung einer digitalen Karte kann gleichermaßen im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als digitale „BankCard Mobil“ und in Wallets von Drittanbietern erfolgen.

Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht, über ein Gerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Geräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet, etc.) des Kreditinstitutes oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen.

Die digitale Karte ist auf einem Gerät über eine Wallet direkt mit der physischen Karte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen Gerät für Zahlungen verwendet werden.

Die Nutzung der digitalen Karte ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte „BankCard“ geregelt.

1.6. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller.

Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Karte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Die Informationen des Karteninhabers, die er über Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren

gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt alleine dem Drittanbieter.

1.7. Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten mit dem "Kontaktlos-Symbol" ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.8. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Karte erhält und die auch für die digitale Karte verwendet wird. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen, sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

2. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte und Beendigung

2.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

2.2. Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag ist vereinbart, dass der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte erhält. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus sachlich gerechtfertigtem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Erhalt einer neuen Bezugskarte, die Entwertung der alten Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

2.3. Dauer des Kartenvertrages und Beendigung

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder

- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden bis zum Ende des entsprechenden Monats anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Bereitstellung der Bezugskarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Beendigung des Kartenvertrages die Entwertung der Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

3. Bestimmungen zur Nutzung

3.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente für das Karten-Service die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

3.2. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beheben.

3.3. Geldeinzahlungsautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt an Geldeinzahlungsautomaten des Kreditinstitutes im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen.

3.4. POS-Kassen

3.4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden "POS-Kassen"), mit der Bezugskarte und Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden "Vertragsunternehmen") im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Dies erfolgt im Falle der physischen Karte entweder durch Stecken oder durch Hinhalten der Karte, im Falle der digitalen Karte durch Hinhalten des jeweiligen Gerätes.

Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben, sowie POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste "OK" bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.4.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten "Kontaktlos-Symbol" gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung, und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

3.5. Kartenzahlungen im Internet

3.5.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der physischen Karte im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines Gerätes (M-Commerce).

Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.5.2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des MasterCard Identity Check Verfahrens anbieten.

Die physische Karte ist automatisch für das MasterCard Identity Check Verfahren registriert. Das Kreditinstitut setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von diesen Vertragsunternehmen im Fernabsatz über das Internet zu autorisieren.

Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Pop Up Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das Master Identity Check Verfahren nicht nutzen. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden.

Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut damit unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.6. Altersnachweis

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten - persönlich oder an technischen Einrichtungen - zu diesem Zweck präsentierten Bezugskarte elektronisch eingeholt.

3.7. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Wechselseitige Ansprüche, Einwendungen, Rechtsstreitigkeiten, sowie Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

3.8. Limitvereinbarung und Limitänderung

3.8.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten und/oder POS-Kassen behoben werden kann, sowie unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und/oder Geldausgabeautomaten und/oder im Internet bezahlt werden kann.

Das vereinbarte Limit bildet betraglich ein Gesamtlimit für sämtliche oben genannten Nutzungen in Summe.

3.8.2. Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits durch das Kreditinstitut zu veranlassen.

3.9. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen des vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen und im Internet nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung aufweist.

3.10. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

3.11. Umrechnung von Fremdwährungen

3.11.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen, bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland oder Zahlungen in einer Fremdwährung im Internet wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 3.11.2. dargestellten Bezugskarten-Fremdwährungskurs.

3.11.2. Der Bezugskarten-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Bezugskarten-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Erste Bank und Sparkassen gebildet.

Für die Ermittlung eines Bezugskarten-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Erste Bank und Sparkassen) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

3.11.3. Die Bezugskarten-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

3.12. Sperrung, Limitsenkung

3.12.1. Die Sperrung einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- jederzeit mit der persönlichen Internetbanking-Zugangsberechtigung über das Internetbanking, welche auf der Homepage des Kreditinstitutes (www.sparkasse.at) aufrufbar ist;
- persönlich bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperrung wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam.

3.12.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte in folgenden Fällen zu sperren:

1. wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte dies rechtfertigen;
2. wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
3. wenn im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko kann insbesondere vorliegen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit

einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperrung und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperrung informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperrung oder der Gründe für die Sperrung eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Im Fall 3) ist das Kreditinstitut auch berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen.

4. Pflichten des Karteninhabers

4.1. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der Bezugskarte aufzubewahren. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

4.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse bei einer kontoführenden Stelle, über die Sperrhotline oder im Internetbanking anzuzeigen.

4.3. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

4.3.1. Der Karteninhaber ist verpflichtet dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

4.3.2. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

4.3.3. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

4.4. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

4.4.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Alle Kontoinhaber haften für die in Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

4.4.2. Unternehmer haften für die Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

5. Entgelt- und Leistungsänderungen

5.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen:

5.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

5.1.2. Über 5.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

5.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste

5.2.1. Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

5.2.2. Auf dem in 5.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 ("Verbraucherpreisindex") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung

6. Änderung der Kundenrichtlinien

6.1. Änderungen der Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer wird das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit gehalten.

6.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

6.3. Die Punkte 6.1. und 6.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

7. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstitutes, in der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

7.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

7.3. Gerichtsstand

7.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht der Hauptniederlassung des Kreditinstitutes erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstitutes gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen, örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

7.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte "BankCard"

Fassung April 2019

Für den Inhaber einer digitalen Debitkarte „BankCard“ und für die Nutzung einer digitalen Debitkarte „BankCard“ gelten zusätzlich zu den "Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard“ auch die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen. Es gelten die "Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard" daher in vollem Umfang, soweit die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Bestimmungen zur Nutzung

1.1. Verwendung der digitalen Karte durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im folgenden auch "Digitalisierung") wird die Speicherung der physischen Karte auf einem Gerät verstanden.

Damit der Karteninhaber seine physische Karte digitalisieren und als digitale Karte nutzen kann

- benötigt der Karteninhaber ein geeignetes Gerät und
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen Karte vorgesehene Wallet auf das Gerät laden.

Der Karteninhaber stellt den Antrag zur Digitalisierung seiner physische Karte an das Kreditinstitut direkt über eine Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) und/oder über eine Wallet eines Drittanbieters.

Der digitale Kartenvertrag kommt bei Annahme eines solchen Antrags mit dem Kreditinstitut zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Kreditinstitut kann seine Annahme über die jeweilige Wallet erklären, insbesondere durch tatsächliche Entsprechung.

Die Nutzung der digitalen Karte ist nach Bestätigung der Antragsannahme durch das Kreditinstitut in der jeweiligen Wallet für den Karteninhaber möglich.

1.2. Zahlungsanweisung

Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der digitalen Karte in einem Wallet des Kreditinstitutes oder in einem Wallet eines Drittanbieters Bargeld oder Leistungen eines Vertragsunternehmens, kann für die Zahlungsanweisung (auch „Autorisierung einer Zahlung“) an das Kreditinstitut an Stelle der Eingabe eines persönlichen Codes, die Eingabe anderer Identifizierungskennzeichen erforderlich sein.

Bei diesen Identifizierungskennzeichen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs handeln. Die für die Autorisierung einer Zahlung zu verwendenden Kennzeichen werden dem Karteninhaber im jeweiligen Wallet vorgegeben.

Das Kreditinstitut hat auf den Inhalt etwaiger Nutzungsbedingungen eines Drittanbieters und auf die in dessen Wallet etwaig anzuwendende Identifizierungskennzeichen keinen Einfluss.

Durch Verwendung der digitalen Karte und der jeweiligen Identifizierungskennzeichen im jeweiligen Wallet erteilt der Karteninhaber dem Kreditinstitut die unwiderrufliche Anweisung den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Hinweis: Es entsteht der Eindruck für das Kreditinstitut, dass alle Zahlungsanweisungen, welche die Eingabe der jeweiligen Kennzeichen erfordern, vom Karteninhaber erteilt worden sind. Für den Fall, dass als Kennzeichen auch persönliche Daten (zum Beispiel Fingerprint, Face-ID) dritter Personen am Gerät und/oder in der Wallet hinterlegt sind, kann das Kreditinstitut nicht unterscheiden, ob als Kennzeichen die persönlichen Daten des Karteninhabers oder diese zusätzlichen Daten einer dritten Person verwendet worden sind.

Den Karteninhaber treffen bezüglich aller Identifizierungskennzeichen die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 4 der Kundenrichtlinien für die Debitkarte „BankCard“ und gemäß Punkt 3 der vorliegenden Bedingungen.

1.3. Limitvereinbarung und Limitänderung

Das für die physische Karte vereinbarte Limit gilt gleichermaßen für die digitale Karte.

Das vereinbarte Kartenlimit erhöht sich nicht für den Fall, dass ein Karteninhaber über mehrere digitale Karten in verschiedenen Wallets verfügt. Das vereinbarte Kartenlimit bildet betraglich ein Gesamtlimit für die physische Karte und alle etwaigen digitalen Karten gemeinsam.

1.4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet

Mit der digitalen Karte können keine Zahlungen im Internet (eCommerce, mCommerce) autorisiert werden. Die Durchführung derartiger Transaktionen ist nur mit der physischen Karte möglich.

Ausgenommen hiervon sind In-App-Käufe, wenn diese über eine Wallet des Kreditinstitutes oder eine Wallet des Drittanbieters dem Karteninhaber ermöglicht werden und diese In-App-Käufe vom jeweiligen Händler unterstützt werden.

2. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte und Beendigung

2.1. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte

Die Gültigkeit der digitalen Karte ist abhängig von der Gültigkeit der physischen Karte. Mit Ablauf der Gültigkeit der physischen Karte ist gleichzeitig die Gültigkeit der digitalen Karte abgelaufen.

So lange der Karteninhaber einen aufrechten digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut hat, wird dem Karteninhaber automatisch mit dem Austausch der physischen Karte vom Kreditinstitut die Gültigkeit der digitalen Karte verlängert.

2.2. Beendigung der Nutzung einer digitalen Karte

Der digitale Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Beendigung des physischen Kartenvertrages.

Darüber hinaus kann der Karteninhaber den digitalen Kartenvertrag jederzeit kündigen, ohne dass dies Auswirkungen auf den physischen Kartenvertrag hat.

Im Falle, dass der Karteninhaber seine digitale Karte über eine Wallet eines Drittanbieters nutzt, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss auf eine etwaige Einschränkung oder Beendigung der Nutzungsmöglichkeit seiner digitalen Karte in der Wallet des Drittanbieters durch den jeweiligen Drittanbieter.

Hinweis: Möchte der Karteninhaber das für die digitale Karte verwendete Gerät dauerhaft in den Besitz eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet, den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut zu kündigen. Eine bloße Löschung der Wallet vom für die Nutzung verwendeten Gerät genügt nicht.

3. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

3.1. Schutz der digitalen Karte und der Identifizierungskennzeichen vor dem Zugriff Dritter

Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der digitalen Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die digitale Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die digitale Karte sorgfältig zu verwahren. Eine dauerhafte Weitergabe des mobilen Geräts an dritte Personen ohne vorherige Beendigung des zugehörigen digitalen Kartenvertrages mit dem Kreditinstitut ist nicht zulässig. Werden für die jeweilige Zahlungsanweisung andere Identifizierungskennzeichen als ein persönlicher Code, nämlich zum Beispiel Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs verwendet, sind diese ebenso geheim zu halten. Diese dürfen auch nicht dritten Personen, insbesondere nicht durch etwaige Weitergabe des jeweiligen Geräts, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, dass ausschließlich seine persönlichen Daten und keine Daten von dritten Personen als Identifizierungskennzeichen am verwendeten Gerät hinterlegt sind.

3.2. Sperre der digitalen Karte

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte hat der

Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen.

Die Sperre einer digitalen Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der beim Kreditinstitut dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- persönlich beim Kreditinstitut;

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre wird eine neue digitale Karte nur aufgrund eines neuen Antrages des Karteninhabers erstellt.

Die Verlustmeldung und/oder Sperre eines Geräts und/oder einer Wallet beim Drittanbieter führt nicht zur Sperre der digitalen Karte.

3.3. Temporäre Deaktivierung der digitalen Karte

Möchte der Karteninhaber die digitale Karte für eine bestimmte Zeit nicht nutzen oder das Gerät an einen Dritten vorübergehend weitergeben, so muss der Karteninhaber die digitale Karte in der jeweiligen Wallet über die dafür vorgesehene Schaltfläche temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der digitalen Karte getätigt werden können.

Der digitale Kartenvertrag bleibt davon unabhängig bis zu seiner Beendigung gemäß Punkt 2 aufrecht.

4. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur digitalen Karte (z.B. Digitalisierung, Sperre der digitalen Karte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Wallet eines Drittanbieters, dem Gerät und/oder Vertragsabschlüssen mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ UND NACHRICHTENVERSAND

Die Informationen zum Schutz und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Kreditinstituts (abrufbar z. B. unter <https://www.erstebank.at/datenschutz>).

Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Aus Sicherheitsgründen speichern wir Daten über die technische Beschaffenheit des Geräts, auf dem Sie die Digitalisierung der Karte vornehmen. Dabei handelt es sich um Informationen über Hardware und Software, wie insbesondere das Gerätemodell und die Version des Betriebssystems. Mit diesen Informationen ist es uns möglich, Ihr Gerät eindeutig zu identifizieren und damit potentiellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern.

Wenn Sie binnen 24 Stunden nach Erhalt des Bestätigungscodes die Kartenaktivierung nicht vornehmen, erhalten Sie bei der Nutzung bestimmter Wallet-Anbieter automatisch eine Erinnerungsnachricht an die von Ihnen angegebene Mobiltelefonnummer.

Wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen, machen Sie sich bitte im Vorhinein mit deren Datenschutzerklärungen vertraut.

Bedingungen Karten-Airbag

Fassung April 2019

Für den Inhaber einer Debitkarte "BankCard" (im Folgenden Bezugskarte) gelten zusätzlich zu den "Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard" die nachfolgenden Bedingungen.

Für den Inhaber einer digitalen Debitkarte "BankCard" (im Folgenden Bezugskarte) gelten zusätzlich zu den "Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard" und den "Besonderen Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte BankCard" die nachfolgenden Bedingungen.

1. Airbag

Bei dem Airbag handelt es sich um eine Leistung, welche dem Kontoinhaber im Zusammenhang mit der an ihn ausgegebenen Bezugskarte Schutz in Schadensfällen infolge von Transaktionen (Punkt 2.), die durch ein leicht fahrlässiges Handeln des Konto- oder Karteninhabers herbeigeführt wurden, gewährt. Dies bewirkt, dass dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut aus bei einem derartigen Schadensfall der erlittene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt - ersetzt wird.

2. Transaktionen

Folgende Transaktionen sind von dem Airbagschutz umfasst:

- Schäden durch missbräuchliche Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten und Bankomaten;
- Schäden durch missbräuchliche bargeldlose Zahlungen an automatisierten Kassen (POS-Bankomatkasse);
- Schäden durch an Selbstbedienungsterminals erteilte missbräuchliche Überweisungen;
- Schäden durch missbräuchliche Bargeldbehebungen an eigenen Kassenschaltern durch Vorlage der Bezugskarte.

3. Airbagschutz

3.1. Wenn für die Bezugskarte ein Airbag besteht, wird in einem Schadensfall aus Transaktionen gemäß Punkt 2., welcher durch leicht fahrlässiges Handeln des Konto- oder Karteninhabers herbeigeführt wurde, dem Kontoinhaber

- der erlittene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt und
- sofern diesem durch missbräuchliche Verwendung der Bezugskarte ein Schaden entstanden ist
- die amtlichen Gebühren und Abgaben für die Wiederbeschaffung von gültigen Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren bis max. EUR 200,- gemäß den nachstehenden Bedingungen ersetzt.

3.2. Wird eine an den Konto- oder Karteninhaber persönlich ausgegebene oder postalisch versendete Bezugskarte bei einer der in Punkt 2. erwähnten Transaktionen durch Dritte missbräuchlich verwendet, so wird dem Kontoinhaber auf Grund des in der Bezugskarte inkludierten Airbags der erlittene Schaden vom Kreditinstitut in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt - ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und dieser vom Konto- oder Karteninhaber der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

3.3. Bei Verlust der Bezugskarte wird dem Kontoinhaber auf Grund des in der Bezugskarte inkludierten Airbags vom Kreditinstitut der entstandene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt - ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und dieser vom Konto- oder Karteninhaber der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

3.4. Für verschuldete Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, wird dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut der erlittene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt - ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und dieser vom Konto- oder Karteninhaber der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

3.5. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung einer Sperre der Bezugskarte durch den Konto- oder Karteninhaber haftet der Kontoinhaber nicht mehr.

3.6. Dem Kontoinhaber wird - sofern diesem durch missbräuchliche Verwendung der Bezugskarte ein Schaden entstanden ist - zusätzlich zu dem entstandenen Schaden auch die für die Wiederbeschaffung von gültigen Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren angefallenen Gebühren und Abgaben bis zu einer Höhe von max. EUR 200,- ersetzt. Wenn dem Kunden kein Schaden gemäß Punkt 2. entstanden ist, erfolgt (sofern diesbezüglich kein gesetzliches Erfordernis besteht) keine Vergütung der angefallenen Gebühren und Abgaben. Der Kontoinhaber hat Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Anzeige bei der zuständigen Behörde und Rechnungen der Dokumenten-Wiederbeschaffung, im Original zu übergeben.

4. Leistungsdauer des Airbag und Kündigung

Der Airbag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrages. Der Kontoinhaber kann den Airbag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut kann den Airbag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Airbag vom Kreditinstitut auch mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

5. Änderungen dieser Bedingungen

5.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

5.2. Der Punkt 5.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.